

TEIL 5

REGELUNG VON WAHLPROZESSINFORMATIONEN, ONLINE- WAHLINFORMATIONEN UND MANIPULATIVEM ODER NICHT AUTHENTISCHEM VERHALTEN

KAPITEL 1:

Einleitung

Begriffsbestimmungen (Teil 5)

144. In diesem Teil bezeichnet—

der Ausdruck „bevollmächtigter Beamter“ ist auszulegen nach § 128;

„Bot“ ein automatisiertes Online-Konto, Softwareprogramm oder einen Prozess, bei dem alle oder im Wesentlichen alle Aktionen oder Posten des Kontos, Programms oder Prozesses nicht das Ergebnis einer Person sind;

„Deepfake“ manipulierte oder synthetische Audio-, Bild- oder Videoinhalte, die fälschlicherweise als authentisch oder wahrheitsgemäß erscheinen und die Darstellungen von Personen aufweisen, die etwas sagen oder tun, was sie nicht gesagt oder getan haben, die mit Techniken der künstlichen Intelligenz, einschließlich maschinellem Lernen und Deep Learning, erstellt wurden;

„Verordnung über digitale Dienste“ die Verordnung (EU) 2022/2065¹ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG;

„Desinformation im Wahlprozess“ falsche oder irreführende Informationen über Wahlprozesse im Internet, die in der Absicht verbreitet werden, irrezuführen oder wirtschaftliche oder politische Vorteile zu sichern, und die der Öffentlichkeit Schaden zufügen können;

„Wahlkampfperiode“—

- a) den Zeitraum (einschließlich einer Wahlperiode), der von der Kommission von Zeit zu Zeit und in Bezug auf eine Wahl oder ein Referendum festgelegt wird, der an einem Datum vor einer bevorstehenden Wahl oder einem bevorstehenden Referendum beginnt und am Wahltag endet, wobei die Termine in einer von der Kommission mindestens 7 Tage vor dem früheren Datum veröffentlichten Bekanntmachung anzugeben sind,

¹ ABl. L 277 vom 27.10.2022, S. 1.

- b) den Zeitraum, der drei Monate vor dem letzten Datum beginnt, in dem eine Wahl gesetzlich vorgeschrieben ist, und nach Ablauf der Wahlperiode endet, oder
- c) wenn die Buchstaben a und b keine Anwendung finden, die Wahlperiode;

„Wahlperiode“ den Zeitraum, der am Tag der Erstellung einer Wahltagsordnung beginnt und am Wahltag endet;

„manipulatives oder nicht authentisches Verhalten“ bezeichnet Taktiken, Techniken und Verfahren, die -

- i) die irreführende Nutzung von Diensten oder Funktionen im Dienst des Anbieters von Vermittlungsdiensten darstellen, einschließlich des Nutzerverhaltens, das darauf abzielt, die Reichweite falscher oder irreführender Online-Wahlprozessinformationen künstlich zu verstärken oder den Eindruck ihrer öffentlichen Unterstützung zu verbreiten, oder
- ii) wahrscheinlich die Verbreitung oder Veröffentlichung von Deepfakes bei Nutzern des Dienstes des Anbieters von Vermittlungsdiensten fördern, oder
- iii) aufgrund ihrer Natur und ihres Charakters, Zusammenhangs oder sonstiger relevanter Umstände die Schlussfolgerung zulassen, dass sie zur Verbreitung oder Veröffentlichung falscher oder irreführender Online-Wahlinformationen über den Dienst des Anbieters von Vermittlungsdiensten führen sollen, oder
- iv) öffentlichen Schaden anrichten können;

„falsche oder irreführende Informationen über Wahlprozesse“ falsche oder irreführende Online-Wahlprozessinformationen, die ohne schädliche Absicht weitergegeben werden, obwohl die Auswirkungen nach wie vor schädlich sein können;

„Online-Wahlprozessinformationen“ sachliche Online-Inhalte, die sich auf die Abhaltung einer Wahl oder eines Referendums beziehen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Registrierung von Wählern oder Kandidaten, Abstimmungszeiten und -orte, Regelungen für die Postabstimmung, das Wahlgeheimnis, die Auszählung der Stimmen und alle sonstigen sachlichen Inhalte, die sich auf die Abhaltung einer bestimmten Wahl oder eines Referendums oder allgemein auf Wahlen oder Referenden beziehen;

„politische Partei“ hat die in Teil 2 festgelegte Bedeutung;

„Wahltagsordnung“ ist ein Beschluss des Ministers zur Ernennung eines Tages für die Abhaltung einer Wahl, die -

- a) im Falle einer Dáil-Wahl gemäß § 96 Absatz 1 des Gesetzes von 1992 durchgeführt wird,
- b) im Falle einer Europawahl gemäß Abschnitt 10 Absatz 1 des Gesetzes von 1997 durchgeführt wird,
- c) im Falle einer Kommunalwahl gemäß § 26 Absatz 2 des Gesetzes von 2001 durchgeführt wird,
- d) im Falle einer Präsidentschaftswahl gemäß § 6 Absatz (1) Buchstabe (c) des Gesetzes von 1993 durchgeführt wird,
- e) im Falle eines Referendums nach §§ 10, 11 oder 12 des Gesetzes von 1994 durchgeführt wird,
- f) im Falle einer Seanad-Wahl (Senat) gemäß § 12 des Senatswahlgesetzes (Angehörige der Universität) von 1937 und gemäß § 24 des Senatswahlgesetzes (Mitglieder des Gremiums) von 1947 durchgeführt wird, oder
- g) im Falle einer Wahl zum Bürgermeister von Limerick gemäß Anhang 2 Teil 1 Absatz 6 des Gesetzes über die Kommunalverwaltung (Bürgermeister von Limerick) und Verschiedene Bestimmungen 2024;

„öffentlicher Schaden“ bezeichnet jede ernsthafte Bedrohung der Fairness oder Integrität einer Wahl oder eines Referendums:

Zusammenarbeit zwischen der Kommission und Coimisiún na Meán

- 144A. (1) Die Kommission kann eine Vereinbarung (in diesem Abschnitt als „Kooperationsvereinbarung“ bezeichnet) mit Coimisiún na Meán schließen, um der Kommission die Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen dieses Teils zu erleichtern.
- (2) Eine Kooperationsvereinbarung kann von der Kommission und Coimisiún na Meán geändert werden.
- (3) Die Kommission übermittelt dem Minister [und dem Minister für Unternehmen, Handel und Beschäftigung] innerhalb eines Monats nach Abschluss der Vereinbarung (oder ihrer Änderung) eine Kopie der Kooperationsvereinbarung (einschließlich etwaiger Änderungen einer solchen Vereinbarung).

- (4) Eine Kooperationsvereinbarung oder jede Änderung dieser Vereinbarung bedarf der Schriftform; und sobald dies möglich ist, nachdem die Vereinbarung oder Änderung getroffen und dem Minister [und dem Minister für Unternehmen, Handel und Beschäftigung] mitgeteilt wurde, kann die Kommission die Vereinbarung auf einer von ihr geführten Website veröffentlichen.
- (5) Unbeschadet des Absatzes 6 sind die Rechtsvorschriften nicht in dem Sinne zu verstehen, dass das Inkrafttreten der Bestimmungen einer Kooperationsvereinbarung gemäß den zwischen der Kommission und Coimisiún na Meán vereinbarten Bedingungen verhindert werden könnte.
- (6) Erteilt eine Partei der anderen Partei aufgrund einer Kooperationsvereinbarung nach Absatz 1 Auskunft, so gelten die Bestimmungen der Rechtsvorschriften über die Offenlegung dieser Informationen durch die erstgenannte Partei in Bezug auf diese Informationen auch für die zweitgenannte Partei.
- (7) Hält die Kommission oder Coimisiún na Meán eine Bestimmung einer Kooperationsvereinbarung nicht ein, so hebt das nicht die Gültigkeit der Ausübung jeglicher Befugnisse durch die Kommission oder Coimisiún na Meán auf.

Online-Wahlinformationen, Desinformation von Wahlprozessen, Fehlinformation und manipulative oder nicht authentische Verhaltensfunktionen

145. (1) Die Kommission hat—

- a) Gerechtigkeit und Integrität von Wahlen und Volksabstimmungen gemäß diesem Teil zu schützen,
- b) Verbreitung von Desinformation im Wahlprozess zu überwachen, zu untersuchen und zu bekämpfen,
- c) manipulatives oder nicht authentisches Verhalten zu überwachen, zu untersuchen, zu erkennen und zu bekämpfen,
- d) Tendenzen zu überwachen, zu untersuchen und zu erkennen, in Bezug auf
 - i) Desinformation im Wahlprozess,
 - ii) Fehlinformationen im Wahlprozess, und
 - iii) manipulatives oder nicht authentisches Verhalten,
- e) die Sensibilisierung der Öffentlichkeit für Fehlinformationen im Wahlprozess, Desinformation im Wahlprozess und manipulatives oder

nicht authentisches Verhalten zu fördern und kann Bildungs- oder Informationsprogramme für die Zwecke der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen dieses Teils einrichten, erleichtern oder fördern.

- (2) Unbeschadet des § 16 kann die Kommission jede Person beauftragen, sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach Absatz 1 zu unterstützen und kann zu diesem Zweck:
 - a) einen Vertrags mit einer Person über die Bedingungen und für den Zeitraum, den die Kommission für angemessen hält, abschließen;
 - b) aus den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln an die unter Buchstabe a genannten Personen Gebühren (sofern vorhanden) oder (gegebenenfalls) Vergütungen für Ausgaben, die der von der Kommission bestimmten Person entstanden sind, auszahlen.

Einrichtung und Rolle des Beirats

146. (1) Die Kommission richtet einen Beirat für Online-Wahlprozessinformationen (als „Beirat“ bezeichnet) ein.
- (2) Der Beirat berät die Kommission auf Antrag und gegebenenfalls von Amts wegen zu folgenden Themen:
 - a) die Art und die Auswirkungen von Desinformation und Fehlinformationen im Wahlprozess, und
 - b) soweit möglich, über die Ausübung der Befugnisse der Kommission im Rahmen dieses Teils.
- (3) Der Beirat setzt sich aus höchstens sechs Personen zusammen, die von der Kommission ernannt werden und die jeweils über Fachkenntnisse in folgenden Bereichen verfügen—
 - a) Wahlprozesse (einschließlich Referenden) im Staat,
 - b) Förderung von Fairness und Integrität bei Wahlen und Referenden, oder
 - c) die Nutzung der Informationstechnologie und die Online-Verbreitung von Informationen im Zusammenhang mit Wahlen und Referenden.
- (4) Der Minister kann mit Zustimmung des Ministers für öffentliche Ausgaben, Umsetzung und Reform des Nationalen Entwicklungsplans die etwaigen Vergütungen und Ausgaben festlegen, die einem Mitglied des Beirats nach diesem Abschnitt zu zahlen sind.

- (5) Die gegebenenfalls nach Absatz 4 festgesetzten Vergütungen und Zulagen werden von der Kommission aus Mitteln gezahlt, die einem Mitglied des Beirats zur Verfügung stehen.

Einrichtung und Rolle des Rates der Interessenträger

147. (1) Die Kommission richtet von Zeit zu Zeit einen Rat der Interessenträger ein, der die Kommission generell und in Bezug auf die Ausarbeitung und Anwendung von Verhaltenskodizes gemäß Kapitel 5 berät und dazu Stellung nimmt.
- (2) Der Rat der Interessenträger setzt sich aus höchstens 15 Personen zusammen, die von der Kommission ernannt werden und deren Zusammensetzung die Ansichten der Mitglieder des Oireachtas sowie der Print-, Rundfunk- und Online-Medien widerspiegelt.

KAPITEL 2:

Verpflichtungen der Online-Plattformen

Verpflichtung der Online-Plattform, der Kommission Informationen zur Verfügung zu stellen

148. (1) Ist ein Anbieter von Vermittlungsdiensten während einer Wahlkampfperiode davon überzeugt, dass er tatsächliche Kenntnis oder Bewusstsein erlangt hat, auch durch eine Mitteilung, die im Rahmen des in § 149 genannten Mechanismus eingegangen ist, dass—
- a) seine Dienste für die Zwecke von Desinformation im Wahlprozess genutzt werden könnten,
 - b) es über seine Dienste zu Fehlinformationen im Wahlprozess kommen kann, oder
 - c) seine Dienste manipulatives oder nicht authentisches Verhalten aufweisen könnten,

unterrichtet der Anbieter von Vermittlungsdiensten die Kommission unverzüglich, jedoch vorbehaltlich des § 148A, über solche Desinformationen im Wahlprozess, Fehlinformationen im Wahlprozess oder manipulatives oder nicht authentisches Verhalten.

- (2) Unbeschadet des Absatzes 1 übermittelt Coimisiún na Meán der Kommission eine Kopie der Risikobewertung, die von einer sehr großen Online-Plattform oder einer sehr großen Online-Suchmaschine gemäß Artikel 34 Absatz 1 der Verordnung über digitale Dienste durchgeführt wurde.

- (3) Die Kommission überwacht, ob die Anbieter von Vermittlungsdiensten die Anforderungen von Absatz 1 erfüllen.

Haftungsausschluss für Vermittlungsdienste

148A. Die Haftungsausschlüsse gemäß den Artikeln 4, 5 und 6 der Verordnung über digitale Dienste gelten für Anbieter von Vermittlungsdiensten für die Zwecke dieses Teils.

Unterrichtung der Kommission

149. Wenn die Kommission vermutet, dass bei den Diensten des Anbieters von Vermittlungsdiensten Desinformationen im Wahlprozess vorliegen, unabhängig davon, ob sich dieser Verdacht aus einem gemäß § 160 Absatz 2 Buchstabe a erhaltenen Bericht oder aus einer anderen Quelle ergibt, kann die Kommission gemäß Artikel 10 der Verordnung über digitale Dienste eine Anordnung an diesen Anbieter von Vermittlungsdiensten erlassen, mit der spezifische Informationen über einen oder mehrere bestimmte einzelne Nutzer seiner Dienste angefordert werden.

KAPITEL 3:

Befugnisse der Kommission

Überwachung und Untersuchung von Online-Wahlinformationen

150. (1) Die Kommission kann zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen dieses Teils Online-Wahlprozessinformationen überwachen.

- (2) Wenn die Kommission Grund zu der Annahme hat, dass Online-Wahlprozessinformationen möglicherweise -
- a) Desinformation im Wahlprozess darstellen oder
 - b) manipulatives oder nicht authentisches Verhalten umfassen, einschließlich der Verwendung nicht offenkundiger Bots,

kann die Kommission oder ein Bediensteter der Kommission eine Untersuchung oder Ermittlung durchführen oder einen zur Untersuchung oder Ermittlung bevollmächtigten Beamten ernennen, und der bevollmächtigte Beamte oder Bedienstete legt der Kommission nach Abschluss seiner Untersuchung einen Bericht vor.

- (3) Die Kommission oder ein Bediensteter der Kommission können Untersuchungen durchführen, die sie für angemessen halten, oder einen dazu bevollmächtigten Beamten anweisen, und die Kommission, ein Bediensteter der Kommission oder ein bevollmächtigter Beamter kann von jeder Person verlangen, unverzüglich alle im Besitz oder im Besitz dieser Person befindlichen

Informationen, Unterlagen oder Gegenstände vorzulegen, die die Kommission, ein Bediensteter der Kommission oder ein bevollmächtigter Beamter für die Zwecke einer Untersuchung gegebenenfalls benötigen.

- (4) Die Befugnisse eines bevollmächtigten Beamten, die ihm durch § 137 Absatz 1 bis 9 übertragen wurden, gelten in gleicher Weise und mit allen erforderlichen Änderungen für einen nach Absatz 2 ernannten bevollmächtigten Beamten oder die Kommission oder einen Bediensteten der Kommission.
- (5) Die Verfahren nach § 130 Absätze 3 bis 6 gelten mit allen erforderlichen Änderungen für die Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Teil durch einen nach Absatz 1 ernannten bevollmächtigten Beamten oder durch die Kommission oder durch einen Bediensteten der Kommission.
- (6) Legt ein bevollmächtigter Beamter oder ein Bediensteter der Kommission der Kommission einen Bericht über die in Absatz 1 genannten Angelegenheiten vor, so prüft die Kommission diesen Bericht sowie alle Stellungnahmen oder Empfehlungen des bevollmächtigten Beamten oder des betreffenden Bediensteten.
- (7) Wenn die Kommission dies für angebracht hält, kann sie jede Person auffordern, innerhalb der von der Kommission gesetzten Frist schriftlich Stellung zu nehmen.
- (8) Nach Prüfung des in Absatz 6 genannten Berichts und der in den Absätzen 6 und 7 genannten Stellungnahmen durch die Kommission kann die Kommission—
 - a) auf das Ergreifen weiterer Maßnahmen verzichten,
 - b) wenn sie sich davon überzeugt hat, dass ein Verstoß vorliegt oder stattgefunden hat, alle Befugnisse ausüben, die ihr nach den §§ 153 bis 157 in Bezug auf jede Person zustehen, die nach Auffassung der Kommission gegen eine Bestimmung dieses Teils verstößt oder verstoßen hat;
 - c) einen Bericht über ihre Untersuchung in der Angelegenheit erstellen und veröffentlichen, oder
 - d) wenn sie sich davon überzeugt hat, dass ein Verstoß vorliegt oder stattgefunden hat, eine Straftat, die möglicherweise begangen wurde, nach § 169 verfolgen.

Übertragung von Befugnissen der Kommission an den Vorsitzenden

151. (1) Vorbehaltlich dieses Abschnitts kann die Kommission durch Verordnung die Ausübung ihrer Befugnisse nach den §§ 153, 154, 155, 156 oder 157 dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied der Kommission übertragen, wobei der Vorsitzende oder ein anderes Mitglied der Kommission Aufgaben wahrnimmt, die den übertragenen Befugnissen angemessen sind, und zu diesem Zweck anstelle der Kommission handelt.
- (2) Im Falle einer Übertragung nach Absatz 1—
- a) üben der Vorsitzende oder ein anderes Mitglied der Kommission die übertragenen Befugnisse unter der allgemeinen Leitung und Kontrolle der Kommission aus,
 - b) üben der Vorsitzende oder ein anderes Mitglied der Kommission die übertragenen Befugnisse gemäß den in der Befugnisübertragung gegebenenfalls festgelegten Beschränkungen in Bezug auf den Zeitraum oder den Umfang der Ausübung dieser Befugnisse aus, und
 - c) gilt eine Bestimmung im Sinne von Absatz 1, nach der Befugnisse innerhalb der Kommission übertragen werden oder die die Art und Weise der Ausübung dieser Befugnisse regelt, sofern und soweit sie auf die übertragenen Befugnisse anwendbar ist, für die Ausübung der Befugnisse durch den Vorsitzenden oder einen anderen Bediensteten der Kommission, wobei jede solche Bestimmung entsprechend zu verstehen ist.
- (3) Wird die Ausübung einer Befugnis nach diesem Abschnitt übertragen, so liegt die Befugnis weiterhin bei der Kommission, aber gleichzeitig beim Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied der Kommission, dem sie übertragen wurde, so dass sie entweder von der Kommission oder von dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied der Kommission ausgeübt werden kann.
- (4) Die Kommission kann eine Befugnisübertragung nach diesem Abschnitt durch Erlass ändern oder widerrufen.
- (5) Die Kommission kann dem Vorsitzenden oder einem anderen Bediensteten der Kommission, dem die Ausübung einer Befugnis nach Absatz 1 übertragen wurde, jederzeit Material oder Informationen, die sich aus einer Untersuchung nach § 150 ergeben, einschließlich aller Berichte, zur Verfügung stellen, wenn sie der Auffassung ist, dass diese Informationen für die ordnungsgemäße Ausübung der betreffenden Befugnisse erforderlich sein könnten.

Ausübung der Befugnisse der Kommission

152. (1) Die Kommission übt ihre Befugnisse gemäß den §§ 153, 154, 155, 156, 157 oder 158 nur aus, wenn sie davon überzeugt ist, dass dies im öffentlichen Interesse liegt, und zwar unter Berücksichtigung aller Umstände, einschließlich der Rechte der Personen, die nach Auffassung der Kommission durch die Ausübung dieser Befugnisse beeinträchtigt werden könnten.
- (2) Unbeschadet des Absatzes 1 legt die Kommission bei der Prüfung der Ausübung ihrer Befugnisse nach den §§ 153, 154, 155, 156, 157 oder 158 gebührenden Wert auf folgende Aspekte:
- a) das Recht auf freie Meinungsäußerung;
 - b) das Recht auf Vereinigungsfreiheit;
 - c) das Recht auf Beteiligung an öffentlichen Angelegenheiten;
 - d) die Verpflichtung des Staates, die Fairness und Integrität von Wahlen und Referenden zu verteidigen und zu sichern; und
 - e) den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit;
 - f) das Recht auf Niederlassungsfreiheit nach EU-Recht; und
 - g) die Dienstleistungsfreiheit nach EU-Recht.
- (3) Unbeschadet der Absätze 1 und 2 berücksichtigt die Kommission bei der Ausübung ihrer Befugnisse nach den §§ 153, 154, 155, 156, 157 oder 158 Folgendes:
- a) die Notwendigkeit, die wirtschaftliche und effiziente Nutzung der Ressourcen der Kommission sicherzustellen;
 - b) den betreffenden öffentlichen Schaden in Bezug auf die allgemeine Integrität und Fairness der Wahl oder des Referendums;
 - c) alle gemäß Absatz 4 veröffentlichten Leitlinien.
- (4) Die Kommission erstellt und veröffentlicht Leitlinien, um die Kommission oder eine Person, der die Ausübung einer Befugnis nach § 151 übertragen wurde, über die ordnungsgemäße Ausübung ihrer Befugnisse nach diesem Teil zu informieren.
- (5) Die Leitlinien nach Absatz 4 können Maßnahmen umfassen, die gewährleisten, dass die Ausübung der Befugnisse der Kommission für die Öffentlichkeit

transparent und im Einklang mit international bewährten Verfahren und im öffentlichen Interesse erfolgt.

- (6) Wenn die Kommission eine Bekanntmachung oder eine Anordnung nach den §§ 153, 154, 155, 156 oder 157 erlässt, stellt die Kommission sicher, dass die Bekanntmachung oder Anordnung die in Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung über digitale Dienste genannten Bedingungen erfüllt.
- (7) Jede Bekanntmachung oder Anordnung der Kommission nach diesem Teil wird an Coimisiún na Meán übermittelt, und diese Übermittlung umfasst alle Informationen, die die Kommission gemäß den Anforderungen des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung über digitale Dienste vom Anbieter von Vermittlungsdiensten erhält.
- (8) Zur Vermeidung von Zweifeln kann die Kommission feststellen, dass es unter Berücksichtigung aller Umstände angebracht ist, mehr als eine Bekanntmachung oder Anordnung gemäß den §§ 153, 154, 155, 156 oder 157 in Bezug auf dieselben Online-Inhalte oder -Verhaltensweisen zu erteilen.

Entfernungsmitteilung

153. (1) Wenn die Kommission überzeugt davon ist -

- a) aus den verfügbaren Informationen, unabhängig davon, ob sie durch ihre Überwachung oder auf andere Weise erlangt oder von einer anderen Person bereitgestellt werden, dass Wahlprozessinformationen eine Desinformation im Wahlprozess darstellen, und
- b) dass die Herausgabe einer solchen Bekanntmachung erforderlich ist, um die Fairness oder Integrität einer Wahl oder eines Referendums zu schützen,

kann die Kommission eine Entfernungsmitteilung erlassen, mit der jede natürliche oder juristische Person, einschließlich aller Anbieter von Vermittlungsdiensten, aufgefordert wird, den Inhalt, auf den sich die Entfernungsmitteilung bezieht, innerhalb einer bestimmten Frist zu entfernen.

- (2) Unbeschadet der Vorschriften des § 152 Absatz 6 muss eine Bekanntmachung nach diesem Abschnitt.
 - a) eine Erklärung der Kommission gemäß Unterabschnitt 3 in Bezug auf die Desinformation im Wahlprozess gemäß Unterabschnitt 1 Buchstabe a enthalten;

- b) die Person, an die die Bekanntmachung gerichtet ist, davon in Kenntnis setzen, dass die Erklärung nach Buchstabe a an dem in Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer iv der Verordnung über digitale Dienste vorgesehenen Online-Standort veröffentlicht wird; und
 - c) die Person, an die die Bekanntmachung gerichtet ist, innerhalb von fünf Tagen ab dem Tag der Zustellung der Bekanntmachung über das Recht auf Einlegung eines Rechtsbehelfs nach § 161 unterrichten.
- (3) Die Erklärung nach Absatz 2 Buchstabe a muss—
- a) angeben, dass es sich um eine Erklärung handelt, die veröffentlicht werden muss aufgrund einer von der Kommission erlassenen Bekanntmachung, in deren Rahmen die Entfernung bestimmter Inhalte, die an einem genauen Online-Standort sichtbar sind, von der Kommission gemäß diesem Abschnitt verlangt wird,
 - b) angeben, dass diese Maßnahme ergriffen wurde, weil die zuvor am Standort veröffentlichten Inhalte Desinformationen im Wahlprozess darstellten,
 - c) eine Zusammenfassung der Begründung gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii der Verordnung über digitale Dienste für die Auffassung der Kommission enthalten, dass es erforderlich ist, die Entfernung der Informationen zu verlangen, um die Fairness oder Integrität der Wahl bzw. des Referendums zu schützen, und
 - d) angeben, dass jede natürliche oder juristische Person, die von der Bekanntmachung unmittelbar betroffen ist, innerhalb von fünf Tagen nach dem Tag, an dem die Bekanntmachung ergangen ist, Widerspruch gegen die Bekanntmachung nach § 161 einlegen kann.

Berichtigungsmitteilung

154. (1) Wenn die Kommission überzeugt davon ist -

- a) aus den verfügbaren Informationen, unabhängig davon, ob sie durch ihre Überwachung oder auf andere Weise erlangt oder von einer anderen Person bereitgestellt werden, dass Wahlprozessinformationen eine Desinformation im Wahlprozess darstellen, und
- b) dass die Herausgabe einer solchen Bekanntmachung erforderlich ist, um die Fairness oder Integrität einer Wahl oder eines Referendums zu schützen,

die Kommission kann eine Berichtigungsmitteilung ausstellen, mit der jede natürliche oder juristische Person, an die sie sich richtet, einschließlich aller Anbieter von Vermittlungsdiensten, aufgefordert wird, allen Personen, die auf den Dienst oder die Online-Plattform zugreifen, eine Erklärung der Kommission gemäß diesem Abschnitt zu übermitteln.

- (2) Unbeschadet der Vorschriften des § 152 Absatz 6 muss eine Bekanntmachung nach diesem Abschnitt.
 - a) eine Erklärung der Kommission gemäß Unterabschnitt 3 in Bezug auf die Desinformation im Wahlprozess gemäß Unterabschnitt 1 Buchstabe a enthalten;
 - b) die Person, an die die Bekanntmachung gerichtet ist, davon in Kenntnis setzen, dass die Erklärung nach Buchstabe a an dem in Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer iv der Verordnung über digitale Dienste vorgesehenen Online-Standort veröffentlicht wird; und
 - c) die Person, an die die Bekanntmachung gerichtet ist, innerhalb von fünf Tagen ab dem Tag der Zustellung der Bekanntmachung über das Recht auf Einlegung eines Rechtsbehelfs nach § 161 unterrichten.

- (3) Die Erklärung nach Absatz 2 Buchstabe a muss—
 - a) angeben, dass es sich um eine Erklärung handelt, die aufgrund einer Berichtigungsmitteilung der Kommission zu veröffentlichen ist, wonach die Berichtigung bestimmter an einem genauen Online-Standort sichtbarer Inhalte von der Kommission gemäß diesem Abschnitt verlangt wurde,
 - b) angeben, dass diese Maßnahme ergriffen wurde, weil die Inhalte am Online-Standort Desinformationen im Wahlprozess darstellten,
 - c) eine Zusammenfassung der Begründung gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii der Verordnung über digitale Dienste für die Auffassung der Kommission enthalten, dass der Erlass einer Berichtigungsmitteilung unter allen Umständen angemessen war, um die Fairness oder Integrität der Wahl bzw. des Referendums zu schützen,
 - d) angeben, dass jede natürliche oder juristische Person, die von der Bekanntmachung unmittelbar betroffen ist, innerhalb von fünf Tagen nach dem Tag, an dem die Bekanntmachung ergangen ist, Widerspruch gegen die Bekanntmachung nach § 161 einlegen kann.

- (4) Die Erklärung nach Absatz 2 Buchstabe a kann auch eine oder alle der folgenden Angaben enthalten:
- a) eine Erklärung, in der dargelegt wird, in welcher Hinsicht der Inhalt falsch oder irreführend war;
 - b) die richtige Angabe der Informationen; und
 - c) weitere Informationen oder Erklärungen, die die Kommission unter Berücksichtigung aller Umstände für angemessen hält.

Kennzeichnungsanordnung

155. (1) Wenn die Kommission überzeugt davon ist -

- a) aus den verfügbaren Informationen, unabhängig davon, ob sie durch ihre Überwachung oder auf andere Weise erlangt oder von einer anderen Person bereitgestellt werden, dass Wahlprozessinformationen eine Desinformation im Wahlprozess darstellen, und
- b) dass der Erlass einer solchen Anordnung erforderlich ist, um die Fairness oder Integrität einer Wahl oder eines Referendums zu schützen,

kann die Kommission bis zu einer weiteren Untersuchung durch die Kommission eine Kennzeichnungsanordnung erlassen, mit der der Anbieter von Vermittlungsdiensten aufgefordert wird, anzugeben, dass die betreffenden Inhalte derzeit von der Kommission gemäß diesem Teil untersucht werden, um festzustellen, ob es sich um Desinformation im Wahlprozess handelt.

- (2) Unbeschadet der Vorschriften des § 152 Absatz 6 muss eine Anordnung nach diesem Abschnitt:
- a) eine Erklärung der Kommission gemäß Unterabschnitt 3 in Bezug auf die Desinformation im Wahlprozess gemäß Unterabschnitt 1 Buchstabe a enthalten;
 - b) die Person, an die die Anordnung gerichtet ist, davon in Kenntnis setzen, dass die Erklärung nach Buchstabe a an dem in Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer iv der Verordnung über digitale Dienste vorgesehenen Online-Standort veröffentlicht wird; und
 - c) die Person, an die die Bekanntmachung gerichtet ist, innerhalb von fünf Tagen nach Erlass der Bekanntmachung über das Recht auf Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Bekanntmachung nach § 161 in Kenntnis setzen.

- (3) Die Erklärung nach Absatz 2 Buchstabe a muss:
- a) bestätigen, dass es sich um eine Erklärung handelt, die gemäß einer von der Kommission gemäß diesem Abschnitt erlassenen Kennzeichnungsanordnung veröffentlicht werden muss, wenn die Kommission der Auffassung ist, dass die betroffene Erklärung Desinformationen im Wahlprozess enthalten könnte;
 - b) angeben, dass der Erlass der Anordnung keine Feststellung ist, dass es sich bei dem Inhalt um Desinformation im Wahlprozess handelt;
 - c) eine Zusammenfassung der Begründung gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii der Verordnung über digitale Dienste für die Auffassung der Kommission enthalten, dass die Anforderungen des Absatzes 1 erfüllt sind;
 - d) angeben, dass bis zur weiteren Untersuchung festgestellt wird, ob es sich bei dem Inhalt um Desinformation im Wahlprozess handelt; und
 - e) angeben, dass jede natürliche oder juristische Person, die von dem Beschluss unmittelbar betroffen ist, innerhalb von fünf Tagen Rechtsmittel gegen den Beschluss nach § 161 einlegen kann.
- (4) Die Anordnung kann auch weitere Informationen oder Erklärungen enthalten, die die Kommission unter Berücksichtigung aller Umstände für angemessen hält.
- (5) Die Kommission trifft die in Absatz 3 Buchstabe d genannte Feststellung und, sobald dies nach vernünftigem Ermessen möglich ist—
- a) gibt der Person, an die die Kennzeichnungsanordnung gerichtet wurde, eine Weisung, in der diese Person darüber informiert wird, dass die Kennzeichnungsanordnung widerrufen wurde; oder
 - b) wenn festgestellt wird, dass es sich bei dem Inhalt um Desinformation im Wahlprozess handelt, kann sie, soweit sie dies für angemessen hält, ihre Befugnisse nach den §§ 153, 154 oder 156 ausüben.
- (6) Erteilt die Kommission eine in Absatz 5 Buchstabe a genannte Anordnung, so wird die Erklärung nach Absatz 2 Buchstabe a zurückgenommen.

Anordnung der Zugangssperre

156. (1) Wenn die Kommission aus den verfügbaren Informationen zu der Überzeugung gelangt -

- a) unabhängig davon, ob sie diese Informationen durch die Überwachung von Wahlprozessinformationen oder auf andere Weise von einer anderen Person oder auf andere Weise in Bezug auf einen zuvor ermittelten Online-Standort erlangt hat, dass jegliche Wahlprozessinformationen eine Desinformation im Wahlprozess darstellen,
- b) dass die Bot-Tätigkeit, die ein manipulatives oder nicht authentisches Verhalten oder die Nutzung eines nicht offengelegten Bots im Widerspruch zu § 167 darstellt, an einem zuvor ermittelten Online-Standort stattfindet oder stattgefunden hat,

kann die Kommission für einen von der Kommission als angemessen erachteten Zeitraum eine Anordnung der Zugangssperre erlassen, mit der jeder Anbieter von Vermittlungsdiensten verpflichtet wird, angemessene Schritte zu unternehmen, um den Zugang zum Online-Standort zu sperren.

(2) Unbeschadet der Vorschriften des § 152 Absatz 6 muss eine Anordnung nach diesem Abschnitt:

- a) eine Erklärung der Kommission gemäß Unterabschnitt 3 in Bezug auf die Desinformation im Wahlprozess gemäß Unterabschnitt 1 Buchstabe a enthalten;
- b) die Person, an die die Anordnung gerichtet ist, davon in Kenntnis setzen, dass die Erklärung nach Buchstabe a an dem in Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer iv der Verordnung über digitale Dienste vorgesehenen Online-Standort veröffentlicht wird; und
- c) die Person, an die die Bekanntmachung gerichtet ist, innerhalb von fünf Tagen nach Erlass der Bekanntmachung über das Recht auf Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Bekanntmachung nach § 161 in Kenntnis setzen.

(3) Die Erklärung nach Absatz 2 Buchstabe a muss folgende Angaben enthalten:

- a) dass eine Anordnung der Zugangssperre gemäß diesem Abschnitt erlassen wurde,

- b) eine Zusammenfassung der Begründung gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii der Verordnung über digitale Dienste enthalten, warum die Kommission die Anordnung erlassen hat, und
 - c) alle weiteren Informationen, die in den Leitlinien gemäß § 152 festgelegt sind oder von der Kommission unter allen Umständen für notwendig oder angemessen erachtet werden.
- (4) Die Anordnung kann auch weitere Informationen oder Erklärungen enthalten, die die Kommission unter Berücksichtigung aller Umstände für angemessen hält.
- (5) In diesem Abschnitt bezeichnet der Ausdruck „zuvor identifizierter Online-Standort“ einen Online-Standort, an dem zwei oder mehr getrennte Online-Inhalte innerhalb derselben Wahlperiode Gegenstand einer Bekanntmachung oder Anordnung gemäß den §§ 153, 154, 156 oder 157 waren, wobei die Wahlperiode mit jener Wahlperiode übereinstimmt, für die die Anordnung der Zugangssperre vorgeschlagen wird.

Bekanntmachung über manipulatives oder nicht authentisches Verhalten (einschließlich nicht offengelegter Bot-Aktivität)

157. (1) Wenn die Kommission anhand der verfügbaren Informationen zu der Überzeugung gelangt, dass -

- a) eine Bot-Aktivität, die manipulatives oder nicht authentisches Verhalten darstellt, oder die Verwendung eines nicht offenbarten Bots im Widerspruch zu § 167, erfolgt oder stattgefunden hat, und
- b) die Veröffentlichung einer Bekanntmachung nach diesem Absatz erforderlich ist, um die Fairness oder Integrität einer Wahl oder eines Referendums zu schützen,

kann die Kommission jeden Anbieter von Vermittlungsdiensten in einer mit Gründen versehenen Bekanntmachung auffordern, eine Erklärung zu veröffentlichen, in der alle Nutzer über das manipulative oder nicht authentische Verhalten oder die Nutzung eines nicht offengelegten Bots informiert werden, die gegen § 167 verstoßen.

(2) Die nach Unterabschnitt 1 zu veröffentlichende Erklärung muss -

- a) darauf hinweisen, dass die Kommission gemäß diesem Abschnitt eine Bekanntmachung herausgegeben hat, in der Bot-Aktivitäten ermittelt werden, die ein manipulatives oder nicht authentisches Verhalten darstellen,

- b) angeben, dass diese Maßnahme ergriffen wurde, weil die Bot-Aktivität die Fairness oder Integrität einer bevorstehenden Wahl oder eines Referendums bedroht hat,
 - c) die Begründung für die Auffassung der Kommission enthalten, dass es angemessen sei, unter allen Umständen die Veröffentlichung der Erklärung über die Tätigkeit zu verlangen, und
 - d) angeben, dass jede natürliche oder juristische Person, die von der Bekanntmachung unmittelbar betroffen ist, innerhalb von fünf Tagen nach dem Tag, an dem die Bekanntmachung ergangen ist, Widerspruch gegen die Bekanntmachung nach § 161 einlegen kann.
- (3) Wenn die Kommission während des Wahlzeitraums zu der Überzeugung gelangt, dass -
- a) manipulatives oder nicht authentisches Verhalten aufgetreten ist (auch wenn dieses Verhalten die Verwendung von Bots beinhaltet) und
 - b) die Veröffentlichung einer Bekanntmachung nach diesem Absatz erforderlich ist, um die Fairness oder Integrität einer Wahl oder eines Referendums zu schützen,
- kann die Kommission einen Anbieter von Vermittlungsdiensten auffordern, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um ein solches Verhalten oder eine solche Nutzung zu verhindern oder zu verbieten.
- (4) Ungeachtet der Anforderungen des § 152 Absatz 6 muss die Bekanntmachung nach Absatz 3 -
- a) darauf hinweisen, dass die Kommission gemäß diesem Abschnitt eine Bekanntmachung erlassen hat, in der sie die Einstellung des betreffenden Verhaltens verlangt, weil es als manipulatives oder nicht authentisches Verhalten eingestuft wurde,
 - b) erklären, dass die Kommission diese Maßnahme ergriffen hat, weil die festgestellte Tätigkeit die Fairness oder Integrität einer bevorstehenden Wahl oder eines bevorstehenden Referendums gefährdet,
 - c) eine Begründung für die Auffassung der Kommission enthalten, dass es angemessen ist, von jeder Online-Plattform zu verlangen, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um ein solches Verhalten oder eine solche Nutzung zu verhindern oder zu verbieten, und

- d) angeben, dass jede natürliche oder juristische Person, die von der Bekanntmachung unmittelbar betroffen ist, innerhalb von fünf Tagen Beschwerde gegen die Bekanntmachung nach § 161 einlegen kann.

Antrag bei Gericht auf Anordnung der Befolgung einer Bekanntmachung oder Anordnung

158. (1) Die Kommission kann beim High Court eine Anordnung beantragen, mit der die Befolgung einer nach den §§ 153, 154, 155, 156 oder 157 erlassenen Bekanntmachung oder Anordnung angeordnet wird.
- (2) Ein Antrag nach Absatz 1 kann in Bezug auf eine Person außerhalb des Staates gestellt werden, in dem eine Bekanntmachung oder eine Anordnung nach den §§ 153, 154, 155, 156 oder 157 an diese Person gerichtet ist und sich auf alles bezieht, was nach diesen Abschnitten unternommen oder unterlassen wurde.

Kommunikation mit der Öffentlichkeit

159. (1) Die Kommission kann in der von ihr als angemessen erachteten Weise jederzeit mit der Öffentlichkeit oder einer Klasse der Öffentlichkeit im Zusammenhang mit Fehlinformationen im Wahlprozess, Desinformationen im Wahlprozess oder dem Einsatz manipulativen oder nicht authentischen Verhaltens kommunizieren.
- (2) Die Kommission kann, wenn sie der Auffassung ist, dass die Fairness oder Integrität einer Wahl oder eines Referendums so gefährdet ist, dass es im öffentlichen Interesse liegt, auf diese Bedrohung aufmerksam zu machen, mit der Öffentlichkeit im Zusammenhang mit dieser Bedrohung kommunizieren.
- (3) Die Kommission kann bei der öffentlichen Kommunikation nach Absatz 2 Folgendes festlegen—
- a) Art, Quelle und Schwere der Bedrohung,
 - b) alle Maßnahmen, die die Kommission in Bezug auf sie zu ergreifen beabsichtigt oder in Erwägung zieht, und
 - c) etwaige diesbezügliche Empfehlungen an die Öffentlichkeit oder andere Personen.

Mechanismus zur Meldung von Desinformation im Wahlprozess, Fehlinformation im Wahlprozess und manipulativem oder nicht authentischem Verhalten durch die Öffentlichkeit

160. (1) Ist eine Person der Auffassung, dass die Dienste des Anbieters von Vermittlungsdiensten mutmaßliche Desinformationen im Wahlprozess betreffen, so teilt sie dem Anbieter von Vermittlungsdiensten zunächst gemäß den

Anforderungen des Artikels 16 der Verordnung über digitale Dienste mit, dass in seinem Dienst mutmaßliche Desinformationen im Wahlprozess auftreten.

- (2) Unbeschadet des Absatzes 1 kann die Kommission auf ihrer Website eine direkte Berichterstattungsmöglichkeit bereitstellen, damit eine Person Folgendes melden kann -
 - a) mutmaßliche Fälle von Desinformation im Wahlprozess, insbesondere während einer Wahlperiode oder einer Wahlkampfperiode,
 - b) mutmaßliche Fälle der Fehlinformation im Wahlprozess zu irgendeinem Zeitpunkt oder
 - c) mutmaßliches manipulatives oder nicht authentisches Verhalten, einschließlich des nicht offenbaren Einsatzes von Bots, insbesondere während einer Wahlperiode oder einer Wahlkampfperiode.
- (3) Wird ein direktes Berichterstattungssystem gemäß Absatz 2 eingerichtet, so muss es leicht zugänglich und benutzerfreundlich sein und -
 - a) die Übermittlung von Berichten ausschließlich auf elektronischem Wege ermöglichen und
 - b) so beschaffen sein, dass die Einreichung hinreichend präziser und angemessen begründeter Berichte erleichtert wird.
- (4) Wird ein System der direkten Berichterstattung gemäß Absatz 2 eingerichtet, so ergreift die Kommission die erforderlichen Maßnahmen, um die Vorlage von Berichten zu ermöglichen und zu erleichtern, die alle folgenden Elemente enthalten:
 - a) eine hinreichend begründete Erläuterung der Gründe, aus denen die betreffende Person oder Einrichtung behauptet, dass es sich bei den betreffenden Informationen um Desinformation im Wahlprozess, Fehlinformation im Wahlprozess oder gegebenenfalls um ein manipulatives oder nicht authentisches Verhalten handelt;
 - b) eine klare Angabe des genauen elektronischen Standorts dieser Informationen, z. B. die genaue(n) URL(s) auf der betreffenden Online-Plattform, und erforderlichenfalls zusätzliche Informationen, die die Identifizierung der Desinformation, der Fehlinformation oder gegebenenfalls des manipulativen oder nicht authentischen Verhaltens ermöglichen;

- c) den Namen und die E-Mail-Adresse der Person, die den Bericht einreicht;
 - d) eine Erklärung, in der bestätigt wird, dass die mitteilende Person nach Treu und Glauben davon überzeugt ist, dass die darin enthaltenen Informationen und Anschuldigungen richtig und vollständig sind.
- (5) Wird ein direktes Berichterstattungssystem gemäß Absatz 2 eingerichtet und enthält ein so übermittelter Bericht die elektronischen Kontaktdaten der Person, die sie übermittelt hat, so übermittelt die Kommission dieser Person unverzüglich eine Empfangsbestätigung.
- (6) Wird ein System der direkten Berichterstattung gemäß Absatz 2 eingerichtet, so bearbeitet die Kommission alle bei ihr eingegangenen Berichte und trifft ihre Entscheidungen in Bezug auf die Informationen, auf die sich die Berichte beziehen, zeitnah, sorgfältig, nicht willkürlich und objektiv.

KAPITEL 4:

Verfahrensrechte

Beschwerde beim Beschwerdeausschuss

161. (1) Die Kommission setzt von Zeit zu Zeit einen Beschwerdeausschuss ein, der sich aus einem oder mehreren Mitgliedern der Kommission zusammensetzt und vom ursprünglichen Entscheidungsträger unabhängig ist.
- (2) a) Gegen Bekanntmachungen oder Anordnungen, die nach den §§ 153, 154, 155, 156 oder 157 erlassen wurden, kann bei einem Beschwerdeausschuss spätestens fünf Tage nach dem Tag, an dem die Bekanntmachung oder der Anordnung erlassen wurde, Beschwerde eingelegt werden; die Einlegung einer Beschwerde darf jedoch bis zur Entscheidung über die Beschwerde den Vollzug der Bekanntmachung oder der Anordnung nicht beeinträchtigen, sofern der Beschwerdeausschuss nichts anderes bestimmt.
- b) Ein Rechtsmittel unter Buchstabe a kann eingelegt werden durch —
- i) jede natürliche oder juristische Person, die von der Bekanntmachung oder Anordnung unmittelbar betroffen ist, oder
 - ii) den Anbieter eines Vermittlungsdienstes.
- c) Ein Rechtsbehelf ist nur zulässig, wenn er von einer natürlichen Person (im eigenen Namen oder im Namen einer namentlich genannten juristischen Person) eingereicht wurde und diese natürliche Person die von der Kommission festzulegenden Informationen vorlegt.

- (3) Ein Rechtsmittel gemäß Unterabsatz (2)—
- a) muss schriftlich über ein zu diesem Zweck auf der Website der Kommission bereitgestelltes Portal eingereicht werden;
 - b) muss alle Gründe anführen, aus denen das Rechtsmittel eingelegt wird, und dem Beschwerdeausschuss alle Unterlagen und Beweismittel vorlegen, die zur Stützung dieser Gründe herangezogen werden sollen, und
 - c) ist an den Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses zu richten und so zu liefern oder zu senden, dass es innerhalb der in Absatz 2 genannten Frist an den Vorsitzenden gelangt.
- (4) Der Beschwerdeausschuss entscheidet ein Rechtsmittel ohne mündliche Verhandlung, es sei denn, er hält es angesichts der besonderen Umstände des Rechtsmittels für erforderlich, eine mündliche Verhandlung durchzuführen, um das Rechtsmittel ordnungsgemäß und angemessen zu bestimmen.
- (5) Die Kommission kann die Regeln und Verfahren in Bezug auf die Durchführung von Beschwerden und mündlichen Anhörungen festlegen, die sie für angemessen hält, und veröffentlicht diese Regeln und Verfahren auf einer Website, die vom oder im Namen der Kommission betrieben wird.
- (6) Über eine Beschwerde nach diesem Abschnitt wird vom Beschwerdeausschuss oder von einem oder mehreren bestimmten Mitgliedern des Beschwerdeausschusses, die vom Beschwerdeausschuss für die Entscheidung über die Beschwerde bestimmt werden, entschieden.
- (7) Der Beschwerdeausschuss entscheidet nach eigenem Ermessen über die Durchführung einer mündlichen Verhandlung nach diesem Abschnitt und führt die Anhörung durch oder stellt sicher, dass die Anhörung zügig und ohne unangemessene Formalität durchgeführt wird.
- (8) Der Beschwerdeausschuss muss bei der Entscheidung eines Rechtsmittels nach diesem Abschnitt —
- a) die Rechtsmittelgründe gemäß Absatz 3 Buchstabe b berücksichtigen,
 - b) die Bekanntmachung oder Anordnung sowie alle sonstigen Informationen im Zusammenhang mit der Entscheidung berücksichtigen, die nach Auffassung des Beschwerdeausschusses für die Entscheidung von Bedeutung sein können, und

- c) kann, wenn er dies für eine faire und ordnungsgemäße Entscheidung des Rechtsmittels für erforderlich oder zweckmäßig hält, solche Beiträge, Schriftstücke oder Beweismittel berücksichtigen, die nicht in der Bekanntmachung oder Anordnung enthalten sind, wie es der Beschwerdeausschuss für angemessen hält.
- (9) Bei der Entscheidung eines Rechtsbehelfs nach diesem Abschnitt kann der Beschwerdeausschuss, wenn er sich davon überzeugt hat, dass es angemessen ist, dies zu tun,
- a) die Bekanntmachung oder die Anordnung bestätigen,
 - b) die Bekanntmachung oder Anordnung zu den Bedingungen ändern, die er für angemessen hält, oder
 - c) die Bekanntmachung oder die Anordnung aufheben.
- (10) Ändert der Beschwerdeausschuss im Beschwerdeverfahren die Bekanntmachung oder die Anordnung ab, so wird die Bekanntmachung oder Anordnung in ihrer so geänderten Form sofort mit der Entscheidung der Beschwerde wirksam.
- (11) Der Beschwerdeausschuss kann zur Gewährleistung einer effizienten, fairen und rechtzeitigen Entscheidung eines Rechtsbehelfs Verfahren für die Durchführung der Beschwerde festlegen.
- (12) Der Beschwerdeausschuss kann von jeder Person innerhalb der im Antrag angegebenen Frist schriftliche Informationen anfordern, die er für die Zwecke der Wahrnehmung seiner Aufgaben im Rahmen dieses Abschnitts vernünftigerweise erforderlich hält.
- (13) Es ist strafbar, im Namen einer anderen Person oder in falschem Namen oder auf Rechnung einer Gesellschaft, die die Zustimmung der Direktoren dieser Gesellschaft nicht erteilt hat (oder dies nicht in der Satzung der Gesellschaft vorgesehen ist) Beschwerde einzulegen.
- (14) Eine Beschwerde wird so bald wie möglich angehört und entschieden.

Gerichtliche Prüfung

162. Nichts in diesem Teil ist dahin auszulegen, dass es den Anspruch einer Person, die von einer Entscheidung der Kommission betroffen ist, beim Höheren Gericht einen Antrag auf gerichtliche Nachprüfung zu stellen, einschränkt.

KAPITEL 5:

Verhaltenskodex

Verhaltenskodizes

163. (1) a) Die Kommission kann Verhaltenskodizes für Online-Wahlprozessinformationen veröffentlichen.
- b) Ein nach Buchstabe a veröffentlichter Kodex wird so bald wie möglich den beiden Kammern des Oireachtas vorgelegt.
- (2) Ein Kodex nach Absatz 1 kann gerichtet werden an:
- a) den Anbieter eines Vermittlungsdienstes;
- b) einen Kandidat für eine Wahl;
- c) eine politische Partei;
- d) jede andere Person.
- (3) Die Kommission kann vor der Veröffentlichung eines Verhaltenskodex gemäß Absatz 1 den Beirat, den Rat der Interessenträger oder jede andere von der Kommission zu diesem Zweck einberufene Gruppe konsultieren.
- (4) Ein nach Absatz 1 veröffentlichter Verhaltenskodex gilt nur für eine bestimmte Wahlkampfperiode.
- (5) Die Kommission kann entscheiden, ob ein Verhaltenskodex ein fakultativer Verhaltenskodex oder ein verbindlicher Verhaltenskodex ist.
- (6) Die Kommission berücksichtigt vor der Veröffentlichung eines Verhaltenskodex nach Absatz 1 Folgendes:
- a) die Notwendigkeit, demokratische Werte in der Gesellschaft zu schützen;
- b) das öffentliche Interesse an einer gut informierten Wählerschaft;
- c) die Bedrohung demokratischer Werte durch Fehlinformationen und Desinformation;
- d) das Recht auf freie Meinungsäußerung;
- e) das Recht auf Vereinigungsfreiheit;

- f) den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit;
 - g) das Recht auf Niederlassungsfreiheit nach EU-Recht; und
 - h) die Dienstleistungsfreiheit nach EU-Recht.
- (7) Verstößt eine Person, an die ein verbindlicher Verhaltenskodex gerichtet ist, nach Ansicht der Kommission gegen den Kodex oder gegen ihn, so kann die Kommission auf Antrag beim High Court eine Anordnung beantragen, mit der die Person angewiesen wird, sich an den Kodex zu halten, und der Gerichtshof kann nach eigenem Ermessen in der Verhandlung über den Antrag eine solche Anordnung erlassen oder ablehnen.

KAPITEL 6:

Konsultation

Konsultation durch die Kommission

164. (1) Die Kommission kann, wenn sie dies für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen dieses Teils für zweckmäßig hält, alle Informationen konsultieren und berücksichtigen, die sie erhält, von—
- a) der Datenschutzkommission,
 - b) An Garda Síochána,
 - c) Coimisiún na Meán, oder
 - d) dem Minister für Umwelt, Klima und Kommunikation in seiner Eigenschaft als zuständige Behörde im Rahmen der Ministerialverordnung Europäische Union (Maßnahmen Europäischen Union (zur Gewährleistung eines hohen gemeinsamen Sicherheitsniveaus von Netz- und Informationssystemen) 2018 (S. I. Nr. 360 von 2018).
- (2) Wenn:
- a) die Datenschutzkommission,
 - b) An Garda Síochána,
 - c) Coimisiún na Meán, oder

- d) der Minister für Umwelt, Klima und Kommunikation in seiner Eigenschaft als zuständige Behörde im Rahmen der Ministerialverordnung Europäische Union (Maßnahmen Europäischen Union (zur Gewährleistung eines hohen gemeinsamen Sicherheitsniveaus von Netz- und Informationssystemen) 2018 (S. I. Nr. 360 von 2018),

Informationen über Tätigkeiten oder Tendenzen, die sich auf die Fairness oder Integrität einer Wahl oder eines Referendums auswirken könnten, erhält oder Kenntnis davon erhält, unterrichtet die in Buchstabe d genannte Behörde bzw. der Minister die Kommission unverzüglich über diese Informationen, Tätigkeiten oder Tendenzen.

KAPITEL 7:

Straftaten und Strafen

Straftat der Nichtbefolgung von Bekanntmachungen oder Anordnungen nach §§ 153 bis 157

165. (1) Wer eine nach den §§ 153, 154, 155, 156 oder 157 erlassene Bekanntmachung oder Anordnung nicht befolgt, ist strafbar, unabhängig davon, ob diese Bekanntmachung oder Anordnung an eine Person innerhalb oder außerhalb des Staates gerichtet ist.
- (2) Wer einer Straftat im Sinne dieses Abschnitts für schuldig befunden wurde, haftet—
- a) bei einer Verurteilung im summarischen Verfahren mit einer Geldstrafe der Klasse A oder mit einer Freiheitsstrafe bis zu 12 Monaten oder mit beidem oder
- b) bei einer Verurteilung mit Schöffengerichtsverfahren mit einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von bis zu 5 Jahren oder beidem.

Straftat der Desinformation im Wahlprozess

166. (1) Eine Person oder ein Direktor einer Einrichtung oder Vereinigung, die während der Wahlperiode oder Wahlkampfperiode die Ergebnisse einer Wahl oder eines Referendums beeinflussen oder die Gerechtigkeit oder Integrität dieser Wahl oder des Referendums beeinträchtigen will, indem sie Folgendes tut, veröffentlicht oder online verbreitet —
- a) eine falsche Erklärung über den Rücktritt eines Kandidaten zur Wahl von dieser Wahl,

- b) eine falsche Tatsachenangabe mit der Absicht, einen oder mehrere Wähler dazu zu veranlassen, sich bei der Wahl oder dem Referendum der Stimme zu enthalten,
- c) eine falsche Erklärung mit der Absicht, einen oder mehrere Wähler zu veranlassen, ihre Stimmzettel bei der Wahl oder im Referendum versehentlich ungültig zu machen,
- d) eine Online-Erklärung, die angeblich von einer anderen Person stammt,
- e) Desinformation im Wahlprozess oder
- f) manipulatives oder nicht authentisches Verhalten,

ist einer Straftat schuldig, es sei denn, diese Person kann nachweisen, dass sie vernünftige Gründe für den Glauben hatte und glaubte, dass die Erklärung wahr war.

- (2) Wer einer Straftat im Sinne dieses Abschnitts für schuldig befunden wurde, haftet—
 - (a) bei einer Verurteilung im summarischen Verfahren mit einer Geldstrafe der Klasse A oder mit einer Freiheitsstrafe bis zu 12 Monaten oder mit beidem oder
 - (b) bei einer Verurteilung mit Schöffengerichtsverfahren mit einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von bis zu 5 Jahren oder beidem.

Straftat der Verwendung nicht offengelegter Bots zur Irreführung oder Beeinflussung von Wahlen oder Referenden

167. (1) Jede Person, die wissentlich einen Bot verwendet oder einen Bot so verwendet, dass mehrere Online-Präsenzen generiert werden, die—
- (a) darauf ausgerichtet sind, das Ergebnis einer Wahl oder eines Referendums zu beeinflussen, oder
 - (b) dazu bestimmt oder bestimmt sind, Personen hinsichtlich der künstlichen Identität des Bots irrezuführen, oder
 - c) öffentlichen Schaden anrichten kann
- macht sich einer Straftat schuldig.

- (2) In einem Verfahren wegen einer Straftat nach diesem Abschnitt muss eine Person den Nachweis erbringen, dass die Nutzung des betreffenden Bots in einer Weise offengelegt wurde, die klar, auffällig und angemessen konzipiert war, um Personen, mit denen der Bot interagiert, kommuniziert oder kommuniziert hat oder zu kommunizieren beabsichtigte, darüber zu informieren, dass es sich um einen Bot handelt.
- (3) Wer einer Straftat im Sinne dieses Abschnitts für schuldig befunden wurde, haftet—
 - a) bei einer Verurteilung im summarischen Verfahren mit einer Geldstrafe der Klasse A oder mit einer Freiheitsstrafe bis zu 12 Monaten oder mit beidem oder
 - b) bei einer Verurteilung mit Schöffengerichtsverfahren mit einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von bis zu 5 Jahren oder beidem.

Straftat der fehlenden Befolgung von Verpflichtungen der Online-Plattformen

168. -

Strafverfolgung

169. (1) Gemäß Absatz 2 kann ein Verfahren wegen einer Straftat nach diesem Teil von der Kommission eingeleitet und verfolgt werden.
- (2) Verfahren wegen einer Straftat nach diesem Teil dürfen nur durch oder mit Zustimmung des Oberstaatsanwalts eingeleitet werden.
- (3) Ungeachtet von Abschnitt 10 Absatz 4 des Gesetzes über Bagatelldelikte (Irland) 1851 kann innerhalb von zwei Jahren nach dem Tag, an dem die Straftat begangen oder angeblich begangen wurde, ein Verfahren wegen einer Straftat gemäß diesem Teil eingeleitet werden.
- (4) Wenn eine Straftat nach diesem Teil von einer juristischen Person begangen wird und nachweislich mit Zustimmung oder Einverständnis einer natürlichen Person begangen wurde oder auf eine vorsätzliche Vernachlässigung durch jede natürliche Person zurückzuführen ist, die Direktor, Manager, Sekretär oder sonstiger Funktionsträger der juristischen Person ist, oder eine natürliche Person, die behauptet, in einer solchen Eigenschaft zu handeln, ist sowohl diese Person als auch die juristische Person einer Straftat schuldig und haftbar, sodass gegen sie vorzugehen und sie zu bestrafen ist, als ob sie der erstgenannten Straftat schuldig wäre.
- (5) Werden die Geschäfte einer juristischen Person von ihren Mitgliedern geführt, so ist Absatz 4 bezüglich der Handlungen und Unterlassungen eines Mitglieds

im Zusammenhang mit dessen Funktion in der Geschäftsleitung so anzuwenden, als ob dieses Mitglied Vorstand oder Aufsichtsrat oder Verwaltung der juristischen Person wäre.

- (6) a) Wird eine Person wegen einer Straftat nach diesem Teil verurteilt, so kann das Gericht, wenn es sich vergewissert hat, dass stichhaltige Gründe dafür vorliegen, die Person zur Zahlung der vom Gericht ermittelten Kosten und Auslagen, die dem Staatsanwalt im Zusammenhang mit der Ermittlung, Aufdeckung und Verfolgung der Straftat entstanden sind, einschließlich der Kosten und Ausgaben für die Prüfung der der Kommission oder einem bevollmächtigten Beamten übermittelten Informationen und Nebenkosten, an die Staatsanwaltschaft verurteilen.
- b) Eine unter Buchstabe a genannte Anordnung für die Kosten- und Ausgabendeckung gilt zusätzlich zu und nicht statt einer Geldbuße oder Strafe, die das Gericht verhängen kann.

Extraterritorialität

170. (1) Eine Person, die an einem Ort außerhalb des Staates—

- (a) eine Handlung oder Unterlassung einer Handlung begeht, die, wenn sie im Staat erfolgt oder unterlassen wurde, eine Straftat im Sinne von § 165 darstellt, oder
- (b) eine Handlung begeht, die, wenn sie im Staat erfolgt, eine Straftat im Sinne der §§ 166 oder 167 darstellen würde,

macht sich einer Straftat schuldig.

- (2) Eine Person, die sich einer Straftat im Sinne dieses Abschnitts schuldig gemacht hat, wird mit der Strafe bestraft, die sie zu tragen gehabt hätte, wenn sie die Handlung, die eine Straftat darstellt, im Staat begangen oder unterlassen hätte.
- (3) Ein Verfahren wegen einer Straftat nach Absatz 1 kann an jedem Ort im Staat durchgeführt werden, und die Tat kann zu den verbundenen Zwecken als an diesem Ort begangen angesehen werden.
- (4) Wird eine Person wegen einer Straftat nach diesem Abschnitt angeklagt, so darf in der Sache (mit Ausnahme einer Untersuchungshaft oder einer Kaution) nur durch den Leiter der Staatsanwaltschaft oder mit dessen Zustimmung weitere Verfahren eingeleitet werden.

KAPITEL 8:

Verschiedenes

Immunität von der Gerichtsbarkeit

171. (1) Die Kommission erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen dieses Teils nach Treu und Glauben sowie im Interesse der Öffentlichkeit und der Wähler im Allgemeinen unter Berücksichtigung der ihr zur Verfügung stehenden Mittel, und sie kann nicht allein wegen der behaupteten Nichterfüllung dieser Aufgaben verklagt werden.
- (2) Gegen ein Mitglied der Kommission wegen einer Handlung oder Unterlassung, die bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben im Rahmen dieses Teils vorgenommen wurde, darf keine Klage erhoben werden.

Zustellung von Bekanntmachungen oder Anordnungen

172. Die Zustellung einer Bekanntmachung oder einer Anordnung nach den §§ 153, 154, 155, 156 oder 157 erfolgt nach § 142.

Überprüfung von Teil 5 des Hauptgesetzes

- 172A. (1) Die Kommission leitet spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Teils eine Überprüfung der Funktionsweise dieses Teils ein.
- (2) Die Kommission legt dem Minister spätestens zwölf Monate nach Beginn einer Überprüfung nach Absatz 1 einen Bericht über die Ergebnisse einer Überprüfung nach Absatz 1 vor.
- (3) Ein Bericht nach Absatz 2 kann Empfehlungen enthalten, die die Kommission für angemessen hält, um die Funktionsweise dieses Teils aufrechtzuerhalten oder zu verbessern.